

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

Für das Gebiet "IM BÜTZEN"

DER GEMEINDE

WALDGIRMES

KREIS WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET VON WEIZLAR DEN 29. August 1967



KREISBAUAMT
Minist
DIPL.-ING.

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 15. Sept. 1967
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 7. Okt. 1967 BIS 10. November 1967
WALDGIRMES DEN 13. November 1967
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. Nov. 1966
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19. Nov. 1966 BIS 19. Nov. 1966
WALDGIRMES DEN 19. November 1966
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. Dez. 1967
WALDGIRMES DEN 17. Dezember 1967
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NAMENS DESSELBEN

BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER



Mit Verfg. v. 16. Jan. 1968
3a gem. § 8 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 16. Jan. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

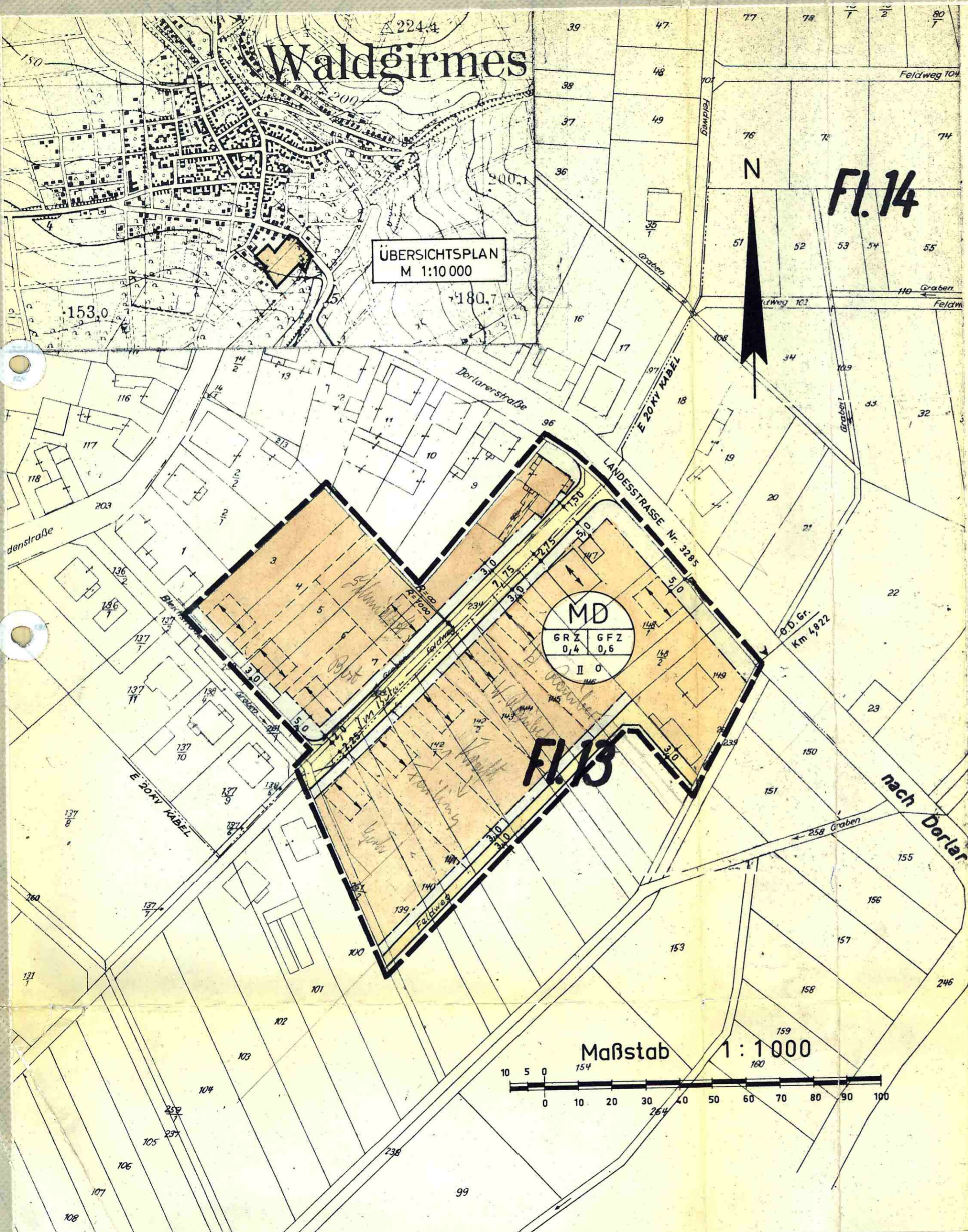


ORTSUGLICH BEKANNT GEMACHT AM 19. Februar 1968 BIS 20. März 1968
WALDGIRMES (KREIS WETZLAR)
BÜRGERMEISTER

Wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 4. Dezember 1967

Katasteramt:
Im Auftrag



FESTSETZUNGEN:

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

* --- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

* DACHFARBE DUNKEL, NICHT ZEMENTGRAU

ART. U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MD = DORFGEBIET
GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0 = OFFENE BAUWEISE

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 500m²

VERKEHRSFLÄCHEN

GARAGEN MINDESTABSTAND VON STRASSENGRENZE 5,0 METER

DER ALS BEBAUUNGSPLAN FORTGELTENDE FLUCHTLINIENPLAN VOM 1. AUGUST 1952 WIRD IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES AUFGEHOBEN.

HINWEIS:

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS EMPFEHLUNG

* Durch die Satzung über die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen vom 13.11.1990; veröffentlicht in den "Lahnau-Nachrichten" Nr.47 vom 22.11.1990 rechtskräftig ab 23.11.1990 wurden die Festsetzungen hinsichtlich:
a) der Firstrichtung der Hauptgebäude
b) der Dachfarbe
aufgehoben.